

Niederschrift zur Sitzung Nr. 06/2005 der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sitzungstermin: Mittwoch, 9.11.2005, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Erdgeschoss, Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

TOP 01 - Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Büchner, eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

TOP 02 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von 15 Gemeindevertretern einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe Anwesenheitsliste).

Herr Hüller ist entschuldigt.

Es sind weiterhin anwesend:

Frau Murin, Fachbereichsleiterin Bauverwaltung, Frau Neumann, Fachbereichsleiterin Finanzen, Herr Zeeb, Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit und ca. 30 Bürger.

Als geladene Gäste sind anwesend: Vertreter der Presse (MAZ und PNN)

TOP 03 - Bestätigung der Tagesordnung

Frau Küpper nimmt ab 19:04 Uhr an der Gemeindevertretersitzung teil. Es sind jetzt 16 Gemeindevertreter anwesend.

Herr Büchner bittet um Austausch des, den Gemeindevertretern vorliegenden, TOP 09, da bei der Einladung dieser nicht vollständig versandt wurde.

Herr Büchner bittet um Aufnahme der Tischvorlage "Wechsel im Vorsitz der CDU/FDP – Fraktion zum 01. Oktober 2005 und der Auswirkung auf das Mandat im Hauptausschuss" als TOP 12.

Herr Scheidereiter kündigt zum TOP 08 die Einbringung eines Änderungsantrages des Bürgerbündnisses Schwielowsee an.

Herr Lahr-Eigen kündigt ebenfalls zum TOP 08 die Einbringung eines Antrages an.

Herr Büchner lässt über die geänderte Tagesordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

16 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 04 - Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 05/2005

Herr Lietz bittet um Ergänzung der Sitzungsniederschrift Nr. 05/2005 im TOP 11. Der von ihm geäußerte Zusatz "Das Nutzungskonzept ist nicht Bestandteil der Beschlussvorlage" wurde nicht in der Sitzungsniederschrift erwähnt.

Herr Lietz bittet weiterhin um Änderung im TOP 09. Die Bezeichnung "Verschlingung" in "Verschwängkung" und "Betonpflaster" in "Großkopfsteinpflaster" zu ändern.

Die nachträglichen Ergänzungen/Änderungen werden eingearbeitet.

Die Ergänzungen/Änderungen sind als Protokollauszüge 1 und 2 Bestandteil dieses Protokolls.

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teiles Nr. 05/2005 wird in der geänderten Form einstimmig bestätigt.

TOP 05 - Bericht der Bürgermeisterin

Herr Gertner nimmt ab 19:10 Uhr an der Gemeindevertretersitzung teil. Es sind jetzt 17 Gemeindevertreter anwesend.

Frau Hoppe begrüßt die Gemeindevertreter, die Schwielowseeer Bürgerinnen und Bürger sowie die anwesenden Gäste und beginnt Ihren Bericht.

Im Berichtszeitraum konzentrierten sich die Arbeiten auf folgende Schwerpunkte:

Aus dem Fachbereich Finanzen

Informationen zur Einführung der doppelten Buchführung in Konten (Doppik)

Die Dienstanweisung zur Vermögensbewertung (Inventurrichtlinie) ist am 01. Oktober 2005 in Kraft getreten. Die Bestimmung der Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche ist erfolgt. Am 30. November 2005 wird die nächste Beratung der Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Fachbereichsleiter stattfinden, um die Produkte abzustimmen und den Stand der Vermögensbewertung auszuwerten. Die Schnittstelle des Haushaltsprogramms zum Archikart Programm wird am 06. Dezember 2005 durch die Firma Saskia installiert. An diesem Tag findet auch die 4. Projektberatung mit der Fa. Saskia statt. Die Inventarisierung des beweglichen Inventars soll über Scanner mit einer zusätzlichen Software erfolgen. Diese Möglichkeit wird der Verwaltung durch Herrn Ludwig am 11. November 2005 vorgestellt und soll als kostenloses Referenzobjekt für Brandenburg mit der Softwarefirma vereinbart werden.

Es haben Vorstellungsgespräche mit Steuerberatungskanzleien begonnen. Die Begleitung zur Erarbeitung der Eröffnungsbilanz ist unerlässlich.

Haushaltsentwurf 2006

Der Haushaltsentwurf 2006 wird am 11. November 2005 an die Mitglieder des Finanz- und Liegenschaftsausschusses übergeben. Die erste Beratung zum Haushalt ist am 23. November 2005 vorgesehen. Der Haushalt ist ausgeglichen.

Die weitere Terminkette ist wie folgt vorgesehen:

Einbringung des Haushalts in die Ortsbeiräte und Ausschüsse:

- Ortsbeirat Geltow 16.01.2006
- Ortsbeirat Caputh 17.01.2006
- Ortsbeirat Ferch 18.01.2006
- Kultur- und Sozialausschuss 24.01.2006
- Finanz- und Liegenschaftsausschuss 05.01.2006
- Gewerbeausschuss 06.02.2006
- Bauausschuss 07.02.2006
- Hauptausschuss 05.02.2006
- Gemeindevertretung 02.02.2006.

Aus dem Fachbereich Zentrale Steuerung

Stand der Abarbeitung zu Protokoll Nr. 04/2005 vom 22.06.2005 zu Beschluss Nr. 05-06-46

Nr. 1 mit allen vollzeitbeschäftigten Erzieherinnen der Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee sind die Veränderungen zu den Arbeitsverträgen (38 Stunden) unterzeichnet worden. Nr. 2 die derzeit gültige Satzung ist überarbeitet worden und liegt zur heutigen Sitzung zur Beschlussfassung vor.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) (unterzeichnet am 13. September 2006)

Alle Mitarbeiter der Gemeinde Schwielowsee sind ab 01.10.2005 in den Tarifvertrag übergeleitet worden.

Aus dem Fachbereich Bauverwaltung

OT Geltow

Buswendeplatz Wildpark-West

Nach erfolgreicher Ausschreibung der Maßnahme erhielt die Firma Matthäi aus Michendorf den Zuschlag.

Am 26. Oktober 2005 fand die Bauanlaufberatung statt und am 02. November 2005 wurde mit den Arbeiten begonnen. Über den "Havelboten" wurden die Bürger von Wildpark-West informiert. Die Firma hat für die direkten Anlieger Handzettel verteilt. Die notwendigen Verkehrsumleitungen sind entsprechend des genehmigten Beschilderungsplanes ausgewiesen.

Stabilisierung verschiedener unbefestigter Wege und Straßen in Wildpark-West

Auf der Grundlage einer beschränkten Ausschreibung erhielt die Firma Cold Asphalt GmbH den Zuschlag, einige Straßen neu zu profilieren und mit dem angekauften Asphaltgranulat aus der B1 die Straßenzüge zu stabilisieren.

Dazu gehören folgende Straßen:

- Am Wasserwerk (tlw.)
- Hirschweg

- Großer Querweg
- An der Kirche (tlw.)
- Finkenweg
- Waidmannspromenade (tlw.)
- Kiefernweg
- Schweizer Str. (tlw.)

sowie in Alt-Geltow der verlängerte Weg Am Mühlenberg.

Text-B-Plan Wildpark-West

Auf Grund der umfangreichen Trägerbeteiligung wurde eine Vorabsprache mit den Beteiligten und der Bürgerinitiative am 01. November 2005 durchgeführt. Die Festlegungen werden überarbeitet. Die Abwägung wird in der nächsten Sitzungsfolge durchgeführt.

OT Ferch

Kossätenhaus

Am 08. November 2005 wurde mit dem Heißluftverfahren zur Schwammsanierung begonnen.

Hierbei werden die befallenen Holzbauteile einer Hitzebehandlung (90 °C) ausgesetzt.

Auf Grund der Mängelbeseitigung der Zimmer- und Dachdeckerarbeiten kam es zum Zeitverzug.

Die abschließenden Zimmererarbeiten werden, im Anschluss an das Heißluftverfahren erfolgen.

Zurzeit läuft die Ausschreibung Putzarbeiten (Lehmgefache).

Ziel ist es, die Außenhülle weitestgehend zum Jahresende 2005 abzuschließen.

Neubau Feuerwehrgerätehaus

Die Ausbauarbeiten im Obergeschoss sind fertig gestellt. Der Hallenfußboden wird in den nächsten 10 Tagen erfolgen. Anschließend wird die Abgasabsauganlage montiert.

Die Außenanlagen werden parallel fertig gestellt. Dem Einzugsstermin 30. November 2005 steht nichts mehr entgegen.

OT Caputh

Straßenausbau "Straße der Einheit"

Die Tief- und Straßenbauarbeiten inklusive die Leistungen für die Straßenbeleuchtung in allen drei Bauabschnitten sind abgeschlossen.

Die VOB-Abnahme fand am 28. September statt.

Die im Ergebnis durch das Unternehmen Oevermann abzuarbeitende Mängelbeseitigung sowie die Fertigstellung der Restleistungen erfolgen bis Mitte des Monats November.

Die Grünanlagen wurden noch nicht abgenommen. In dieser Woche erfolgen die Neupflanzungen der Alleebäume sowie die Überarbeitung der Rasenflächen.

Die Abnahme der Grünanlagen kann bezüglich der Rasenflächen erst im nächsten Jahr (nach erkennbarer homogener Rasenfläche) erfolgen.

Kombinierter Rad-Gehweg Caputh – Michendorf

Die Arbeiten im Gemeindeabschnitt haben einen guten Anarbeitungsstand erreicht, so dass die geplante Fertigstellung zum 30. November 2005 durchaus als realistisch einzuschätzen ist.

So wurde die Verkehrsinsel im Bereich der Straße am Torfstich fertig gestellt sowie die bituminöse Tragschicht bis zum Bauende an der Gustav-Winkler-Straße eingebaut.

Erschließung Gewerbebetriebe Lindenstraße

Die Beauftragung für die Ausführung der Erschließungsleistungen erhielt nach Auswertung der eingegangenen Angebote die Firma Adams Bau GmbH mit Sitz in Trebbin.

Im Zuge der durch die Gemeinde beauftragten Leistungen erfolgt auch die Neuverlegung einer Erdgas (EMB) und einer Trinkwasserleitung (EWP). Die Arbeiten in Bezug auf die

Schmutzwasser- und Trinkwassererschließung befinden sich seit zwei Wochen in der Ausführung.

Die Führung des Anliegerverkehrs erfolgt über die Max-Planck-Straße.

Straßenausbau Weinbergstraß

Nach Auswertung der Submissionsunterlagen erhielt die Firma Adams Bau GmbH den Zuschlag.

Nach Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Verkehrsbehörde wird in dieser

Woche mit der Einrichtung der Baustelle begonnen. Baubeginn ist Donnerstag der 10. November 2005. Das voraussichtliche Bauende (ohne Berücksichtigung einer eventuell eintretenden

Frostperiode) ist für April 2006 geplant. Der erste Bauabschnitt ist der Bereich von der Kreuzung Straße der Einheit bis zur Tischlerei Hüller & Lüdecke.

Der Platz für die Baustelleneinrichtung wird sich auf dem Parkplatz Weinbergstraße befinden, so dass sich die für die öffentliche Nutzung zur Verfügung stehende Fläche auf ca. 50 % reduziert. Diese Einschränkung wird während der gesamten Bauzeit erforderlich sein.

Winterdienst

Nach Auswertung der Ergebnisse der Ausschreibung für den Winterdienst in den drei Ortsteilen der Gemeinde erhielten folgende Firmen den Zuschlag:

OT Caputh: Becker und Armbrust GmbH mit Sitz in Ludwigsfelde

OT Ferch: WDA Dienstleistungs GmbH aus Glindow

Ortsteil Geltow RUWE GmbH incl. des Gemeindeteiles mit Betriebshof in Werder

Wildpark West

Baumschauen

Die Baumschauen wurden für alle drei Ortsteile im belaubten Zustand im III Quartal durchgeführt. Alle erforderlichen Rückschnitte und Fällungen wurden veranlasst. Hierbei wurden die Kollegen mit der 1 €-Regelung eine wichtige Hilfe für die Bauhofarbeiter. Für die Laubbannahme im GT Wildpark-West sind alle organisatorischen Fragen geklärt. Gemäß der Veröffentlichung im "Havelboten" sind die Annahmezeiten bzw. die Orte und Zeitlimate für die bereitzustellenden Container im OT Ferch dargestellt.

In dieser Woche findet die Reinigung der Regeneinläufe durch die Firma ROM in allen drei Ortsteilen ihren Abschluss.

Aus dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Beschilderungspläne und verkehrsrechtliche Abnahme des Neubauabschnitts "Straße der Einheit "

Die verkehrsrechtliche Abnahme der Straße der Einheit hat in Anwesenheit des Fachbereichs Ordnung und Sicherheit und der Bauverwaltung am 28.09.2005 stattgefunden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vorabgestimmte Planung im Großen und Ganzen bei der verkehrsrechtlichen Endabnahme so erhalten blieb wie geplant. Einzelne Schwerpunkte wurden noch einmal nachgesteuert. Insbesondere wurde noch in einigen Bereichen, zur Verbesserung der Parkmöglichkeiten vor Einzelhandelsgeschäften und zur Absicherung von einzelnen Grundstückseinfahrten, Markierungen auf den Straßenflächen angeordnet. Diese Veränderungen werden noch im Laufe des Monats November ausgeführt.

Mit diesen Veränderungen sollte zunächst die Beschilderung abgeschlossen sein.

In der Praxis wird die Beschilderung permanent auf ihre Praktikabilität geprüft und gegebenenfalls wird auch nachgesteuert werden, sofern sich diese Notwendigkeit ergibt.

Entschärfung des Fußgängerüberweges an der B 1 / Caputher Chaussee

In der vergangenen Woche wurde ein Antrag beim Verkehrsamt des Landkreises Potsdam Mittelmark gestellt, am Fußgängerüberweg ein gelbes Blinklicht anordnen zu lassen, um mehr Sicherheit für die Fußgänger, insbesondere die Schulkinder der Grundschule Geltow zu erlangen. Verbunden mit diesem Antrag war die Antragstellung, an derselben Kreuzung eine Grünpfeilregelung für die Rechtsabbieger zu erlangen und die Wartezeiten an der Caputher Chaussee zu verkürzen.

Notwendige Nachbesserungsarbeiten an der Ortsdurchfahrt Geltow B1

Die Nachbesserungsarbeiten sind derzeit im Gange. Die Arbeiten sind noch nicht zur Zufriedenheit der Gemeindeverwaltung abgeschlossen. Wir stehen derzeit in engem Kontakt, um mit dem Landesamt für Straßenwesen eine Verbesserung der mangelhaften Situation herbeizuführen. Aus diesem Grunde fand ein Vororttermin mit dem Oberbauleiter des Landesamtes für Straßenwesen und der örtlichen Bauüberwachung, der Bauverwaltung sowie Herrn Zeeb statt. Es wurde eine Mängelliste von 17 Mängeln aufgenommen, die zum Teil noch der Abarbeitung harren.

Insbesondere ist zu bemängeln, dass teilweise die Überfahrtskanten für Radfahrer gefährlich sind, dass zum Teil Bordsteine beschädigt wurden, sehr viele Kanaldeckel und Einläufe zu tief oder zu hoch im Niveau liegen und das deshalb Fahrgeräusche oder Klappergeräusche erzeugt werden und diverse Mängel mehr. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Maßnahme der Gemeinde Schwielowsee handelt und daher nur indirekt die Einflussmöglichkeit auf die ausführende Firma bzw. auf das Landesamt für Straßenwesen besteht. Dieser Einfluss wird natürlich geltend gemacht.

Verbesserung der Radwegsituation am Chausseehaus an der B1 in Geltow

Durch den Landesbetrieb Straßenwesen wurde, auf unsere Initiative hin, nunmehr eine zweite Radspur am Chausseehaus angelegt, sodass die gefährliche Situation, die dort durch die mangelnde Einsicht gegeben war, nunmehr ausgeräumt sein dürfte.

Freischnitt des Fuchsweges im Ortsteil Wildpark West bis Werderscher Damm.

Die Notwendigkeit des Freischnitts ist gegeben. Der Fuchsweg liegt, ab dem Ortsausgang von Wildpark West, auf der Gemarkung von Golm. Damit ist die Tiefbauverwaltung der Stadt Potsdam für den Freischnitt verantwortlich. Die schriftliche Aufforderung an die Stadtverwaltung ist erfolgt.

Strauch- und Baumüberhänge im Bereich Geltow Vogelweg / Ecke Wiesenweg

Überhänge sind beseitigt worden.

Es besteht für alle interessierten Bürger die Möglichkeit, in der Bauverwaltung, in die Baumschauprotokolle, die regelmäßig gefertigt werden, Einsicht zu nehmen.

Terminvorschau:

25.11. - 27.11.05 Weihnachtsmarkt Ferch am alten Schulhaus

28.11.2005 Übergabe der Straße der Einheit in Caputh

03.12. - 04.12.05 Weihnachtsmarkt Caputh Bereich Bürgerhaus

07.12.2005 Fachveranstaltung der IHK Potsdam zum Thema E-Business in Berlin-Brandenburg: Breitband in Brandenburg; Referat Frau Hoppe zum Thema "Der Kampf um DSL am Beispiel der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch".

09.12.2005 kleine Übergabe der FF Ferch

Allgemeine Information:

Das Caputher Bürgerbüro wird in der Zeit vom 15.11.2005 -13.12.2005 aus betrieblichen Gründen geschlossen. Ab dem 20.12.2005 wird das Bürgerbüro im alten Rathaus, Straße der Einheit 3, wieder jeweils am Dienstag von 8.00-12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

TOP 06 - Einwohnerfragestunde

Frau Swiontek bittet die Verwaltung um Überprüfung eines Hinweisschildes am Glindower Weg, welches nicht touristenfreundlich aufgestellt wurde.

Des Weiteren bittet Frau Swiontek um Prüfung und ggf. Einleitung von Maßnahmen, da der Wasserdruck in Kammerode sehr niedrig ist und nach der Baufertigstellung von zurzeit drei weiteren Häusern sicher noch schlechter werden wird.

Es melden sich mehrere Elternvertreter der Kita Geltow und die Kitaausschussvorsitzende zu Wort und bitten die Verwaltung um Darstellung, wie sich die Erhöhung der Elternbeiträge mit dem schlechten Zustand der Kindertagesstätte in Geltow erklären lässt.

Frau Hoppe erläutert, dass der bauliche Zustand und die Erneuerung von Einrichtungsgegenständen sowie des Sanitärbereiches nicht mit dem Inhalt der vorliegenden

Kita - Satzung auf eine Diskussionsebene gebracht werden darf. Die Aspekte müssen jeweils separat behandelt werden. Sie teilt weiterhin mit, dass in diesem Jahr eine Machbarkeitsstudie erarbeitet wurde, bzgl. Überprüfung neuer Kita – Standorte und im kommenden Jahr die Planungskosten für den neuen Krippen-/Kita – Standort im Haushaltsentwurf 2006 eingeplant wurden.

Herr Steinbach sagt ergänzend, dass das langfristige Ziel der Gemeinde Schwielowsee die Verbesserung der Kindertagesstätte ist, jedoch vorher vertretbare gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Eine Erhöhung der Elternbeiträge ist nur bei dem Höchstbeiträgen erfolgt, Wenigverdiener und der Mittelstand sind davon nicht betroffen, hier erfolgte nur eine Aufrundung der Nachkommabeträge auf volle Beträge.

Weiterhin werden von den Bürgern die Schließzeiten angesprochen.

Frau Hoppe erläutert das zukünftige Rotationsprinzip der Schließzeiten (z. B. Sommerferien: 14 Tage Schließzeit pro Kita / 2 Kitas haben geöffnet) und weist nochmals daraufhin, dass die Satzung für die Gemeinde Schwielowsee und deren drei Kindertagesstätten erarbeitet wurde. Herr Büchner erklärt, dass damit ein wichtiger Schritt zu Gleichbehandlung getan wurde. Der Zusammenhang zwischen den Schließzeiten und dem Wegfall des beitragsfreien Monats ist der, dass der Anspruch auf Betreuung für 12 Monate besteht, egal in welcher Kindertagesstätte.

Frau Goldstein fragt nach, warum in der Kindertagesstätte Geltow nur 5 oder 6 Krippenbetten zur Verfügung stehen, die anderen Krippenkinder müssen auf Matratzen schlafen.

Herr Büchner stellt fest, dass die Kindertagesstättenleiterin den notwendigen Bedarf bei der Verwaltung anmeldet.

Frau Hoppe stimmt dem zu und teilt mit, dass ihr von der Leiterin kein Problem dahingehend bekannt ist und wird die Angelegenheit prüfen. Weiterhin bitten die anwesenden Eltern um Informationen zu den Verpflegungskosten.

Herr Theisen bittet um Auskunft über den Verbleib des aufgenommenen Kleinpflasters der Straße der Einheit.

Frau Murin erläutert, dass dieses auf dem Bauhof der Gemeinde Schwielowsee gelagert wird. Auf Antrag erfolgt die Abgabe an Privat. Mit der Weinbergstraße wird genauso verfahren.

TOP 07 - Beschlussfassung zur Einführung Verlässliche Halbtagsgrundschule, i. V. m. der Kindertagesstättenbetreuung (KitaG) in der Grundschule "Albert Einstein" Caputh ab Schuljahr 2006/2007

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 05-11-69

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Einführung Verlässliche Halbtagsgrundschule i. V. m. der Kindertagesbetreuung (KitaG) in der Grundschule "Albert Einstein" Caputh ab dem Schuljahr 2006/2007.

Die Investitionsvorhaben stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Antrag bis spätestens 15.12.2005 beim Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

16 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltungen

TOP 08 - Beschlussfassung – Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Kommunalen Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kita-Satzung)

- Herr Scheidereiter stellt den Antrag des Bürgerbündnisses Schwielowsee auf Ergänzung der Kita – Satzung im § 3 Abs. 6 mit dem Wortlaut: "Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita des Ortsteils, sondern in einer anderen Kita der Gemeinde."

Herr Büchner lässt über den Antrag des Bürgerbündnisses abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

16 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltungen

Die Ergänzung wird von der Verwaltung vor Unterzeichnung und Veröffentlichung der Kita – Satzung eingearbeitet.

- Herr Lahr-Eigen stellt den Antrag der CDU/FDP - Fraktion, entsprechend dem § 7 des Kita-Gesetzes, den Trägervertreter (Gemeinde Schwielowsee) in den Kita - Ausschüssen direkt zu entsenden.

Nach kurzer Diskussion der Gemeindevertreter ändert Herr Lahr-Eigen seinen Antrag in einen Antrag zum Prüfungsauftrag an den Ausschuss für Soziales, Kultur, Schulen und Sport, den Trägervertreter (Gemeinde Schwielowsee) in den Ausschüssen direkt zu entsenden.

Herr Büchner lässt über den Antrag der CDU/FDP-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf

Beschluss-Nr.: 05-11-70

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, die in der Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Kommunalen Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung).

Die Satzung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Beiträgen für Kindertagesstätten und für Tagespflegestellen vom 25.10.2000 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 09 - Beratung und Beschlussfassung über die Inhalte des Änderungsantrages TOP 15/2. zur Beschlussvorlage DS-Nr. 2005/524 der 13. Sitzung des Kreistages PM

Das Austauschexemplar liegt allen Gemeindevertretern vor.

Frau Hoppe stellt den Antrag auf Erweiterung der Beschlussvorlage zu TOP 09 wie folgt, "Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Ergänzungen der Stadt Potsdam als Bestandteil des Vertrages (rote Schrift)."

Hierzu wurden die aktuellen Unterlagen des Landkreises Potsdam-Mittelmark, E-Mail vom 09. November 2005, von Lutz Lorenz, aktueller Vertragsentwurf über die Bildung einer kommunalen AG "Integriertes Verkehrskonzept Potsdam-Mittelmark – Stadt Potsdam" im Farbausdruck übergeben.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Frau Hoppe gibt weiterhin erläuternde Informationen und erklärt, dass dieser Beschluss aufgrund des mehrheitlich beschlossenen Änderungsantrages des 13. Kreistages vom 15. September 2005 formell erfolgen sollte.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 05-11-71

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Ergänzung der Stadt Potsdam als Bestandteil des Vertrages (rote Schrift).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt ebenfalls den Änderungsantrag zur Beschlussvorlage DS – Nr. 2005/524 (Beschluss-Nr. 2005/587), der bei der Sitzung des Kreistages vom 15.09.2005 mehrheitlich beschlossen wurde.

Anlage:

Unterlagen des 13. Kreistages Potsdam-Mittelmark

TOP 15/2. Änderungsantrag zur Beschlussvorlage DS-Nr. 2005/524

(Beschluss-Nummer: 2005/587) – mehrheitlich beschlossen

TOP 15/4. Vertrag über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Integriertes Verkehrskonzept Potsdam-Mittelmark/Stadt Potsdam" – mehrheitlich beschlossen

(Beschluss-Nummer: 2005/524)

Abstimmungsergebnis:

15 Jastimmen 2 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 10 - Beschlussfassung über die Sitzungstermine 2006

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 05-11-72

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2006 in der vorliegenden Fassung.

Anlage:

Sitzungstermine der Gemeinde Schwielowsee 2006

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 11 - Information zu den Beratungsleistungen der Gemeinde Schwielowsee

Herr Lietz fragt an, was mit den Mehrstunden passieren wird.

Frau Hoppe erläutert, dass ergänzend zu den Aussagen in der Gemeindevertreter Sitzung vom 10. November 2004 der Mehraufwand im Jahr 2004 durch eine Reduzierung des Aufwandes bis Mai 2005 verrechnet wurde. Es entstanden keine zusätzlichen Kosten. Im Juni 2005 wurde eine zusätzliche Rechnung gestellt, in Höhe von 11 h, d. h. 2.035,- € + 16 % MwSt. von 325,60 €, Gesamtsumme 2.360,60 €.

TOP 12 (Tischvorlage) - Wechsel im Hauptausschuss der CDU/FDP - Fraktion

Herr Büchner informiert die Gemeindevertreter darüber, dass Herr Hüller in seiner Eigenschaft als Fraktionsvorsitzender (CDU/FDP), ab 01.10.2005, zukünftig das Mandat im Hauptausschuss für Herrn Dr. Vad ausüben wird. Ein entsprechendes Schreiben liegt Herrn Büchner, Vorsitzender der

Gemeindevertretung, und den Gemeindevertretern als heutige Tischvorlage vor.
Dem Mandatswechsel von Herrn Dr. Vad auf Herrn Hüller für den Hauptausschuss wird einstimmig zugestimmt.

TOP 13 - Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

Herr Büchner verabschiedet die Gäste und beendet den öffentlichen Teil.

Pause in der Zeit von 20:09 Uhr bis 20:16 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 14 - Bestätigung der Tagesordnung

TOP 15 - Bestätigung der Sitzungsniederschrift

TOP 16 - Beschlussfassung zum Verkauf Grundstück, Flur 4, Flurstück 521, Gemarkung Ferch

TOP 17 - Beschlussfassung zum Verkauf Grundstück, Flur 4, Flurstück 517, Gemarkung Ferch

TOP 18 - Beschlussfassung zum Verkauf Grundstück, Flur 4, Flurstück 534 und 535, Gemarkung Ferch

TOP 19 - Beschlussfassung zum Verkauf Grundstück, Flur 6, Flurstück 7/4, Gemarkung Geltow

TOP 20 - Beschlussfassung zum Verkauf Grundstück, Flur 10, Flurstück 151, Gemarkung Caputh

TOP 21 - Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses – Nr. 03-04-29 und erneute Beschlussfassung

TOP 22 - Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses – Nr. 03-07-60 und erneute Beschlussfassung

TOP 23 - Personalangelegenheiten

TOP 24 - Anfragen

Ende der Sitzung: 20:28 Uhr

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. K. Reichau

Protokoll

Protokollauszug 1

Niederschrift zur Sitzung Nr. 05/2005 der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sitzungstermin: Mittwoch, 2005-09-14, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Gaststätte "Börsianer, OT Geltow, Caputher Chaussee 4, 14548 Schwielowsee

9/17

TOP 09 - Beschlussfassung zum Ausbauprogramm grundhafter Ausbau Weinbergstraße, OT Caputh

Herr Gertner nimmt ab 20:17 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Herr Geßwein nimmt in der Zeit von 20:15 bis 20:20 Uhr nicht an der Sitzung teil.

Herr Dr. Ofcsarik nimmt in der Zeit von 20:18 bis 20:23 Uhr nicht an der Sitzung teil.

Herr Hartmann verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und der Abstimmung des TOP 09 gemäß § 28 GO nicht teil.

Herr Büchner übergibt das Wort an den Vertreter der PST, Herrn Schulz, der Erläuterungen zum Ausbauprogramm darlegt. Auf die Nachfrage der Gemeindevertreter zu Parkmöglichkeiten erläutert Herr Schulz, dass durch die Verschwängung der Straße Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Herr Albrecht fragt an, ob die im Ortsbeirat Caputh angeregte Begradigung der Straße berücksichtigt wurde. Herr Schulz erwidert, dass einzelne Anwohner angefragt werden, ob eine Zurücksetzung der Zäune in Frage kommt.

Frau Hoppe gibt bekannt, dass es eine Anliegerversammlung zu dieser Thematik geben wird. Der voraussichtliche Termin wird der 06.10.2005 sein. Jeder Anwohner erhält eine Einladung. Auf die Nachfrage von Frau Martins nach der Verwendung des aufgenommenen Großkopfsteinpflaster,

Dorfcharakter sollte doch erhalten bleiben, antwortet Herr Schulz, dass der Wiedereinsatz den Kostenrahmen weit übersteigen würde, dem Dorfcharakter jedoch mit einer Wasserrinne Sorge getragen wird. Das alte Pflaster wird deponiert.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 05-09-57

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt für die Straßenbaumaßnahme Weinbergstraße OT Caputh den grundhaften Ausbau der Straße und Gehwege sowie der Nebenbereiche und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung gemäß des beiliegenden Ausbauprogramms (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Maßnahme beginnt in der Einmündung "Straße der Einheit" und endet im Kreuzungsbereich der Schwielowseestraße.

Die öffentliche Beteiligung erfolgt in Form einer Anliegerversammlung.

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme einschließlich der Vermessungskosten und Grunderwerb sind gemäß Straßenausbaubeitragssatzung beitrags- und umlagefähig und betragen ca. 600.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

10 Jastimmen 3 Neinstimmen 2 Enthaltungen

Bemerkung:

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Protokollauszug 2

Niederschrift zur Sitzung Nr. 05/2005 der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sitzungstermin: Mittwoch, 2005-09-14, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Gaststätte "Börsianer, OT Geltow, Caputher Chaussee 4, 14548 Schwielowsee
10-11/17

TOP 11 - Beschlussfassung zum Antrag der Sportgemeinschaft Geltow e.V.

Herr Lietz merkt an, dass das Nutzungskonzept im nichtöffentlichen Teil als Anlage zur Beschlussvorlage vorliegt. Dieses müsste aber auch im öffentlichen Teil behandelt werden.

Frau Hoppe stimmt dem grundsätzlich zu, ergänzt aber, dass im Hauptausschuss das derzeitige Konzept diskutiert wurde, mit der Empfehlung, dieses in der derzeit vorliegenden Form zunächst nichtöffentlich zu behandeln, da grundsätzliche Klärungen noch notwendig sind.

Herr Büchner bestätigt die Verfahrensweise, dass im öffentlichen Teil ein Grundsatzbeschluss gefasst wird und im nichtöffentlichen Teil über das konkrete Grundstück beschlossen wird.

Herr Teichmann und Herr Lahr-Eigen wenden sich an Herrn Steinbach mit der Frage; Warum ein Gemeindevertreterbeschluss notwendig ist?

Herr Steinbach erwidert, dass das grundsätzliche Votum der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee für die Position auf der Liste der förderfähigen Vereine beim Kreissportbund und Landessportbund notwendig ist.

Herr Lietz zitiert den § 28 der GO und bittet Herrn Steinbach unter diesen Aspekten weder an der Beratung noch an der Abstimmung weiterhin teilzunehmen.

Herr Steinbach verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der weiteren Beratung und der Abstimmung des TOP 11 gemäß § 28 GO nicht teil.

Herr Lietz bittet um Ergänzung der Beschlussvorlage "Das Nutzungskonzept ist nicht Bestandteil der Beschlussvorlage.". Dem wird von den Gemeindevertretern entsprochen.

Herr Lahr-Eigen bekundet seine Zustimmung zur Beschlussvorlage, bittet zusätzlich darum die Zuschüsse aller Vereine der drei Ortsteile zu überdenken.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 05-09-59

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee befürwortet grundsätzlich den Bau bzw. Umbau eines Vereinsgebäudes im Ortsteil Geltow im Rahmen des zu stellenden

Fördermittelantrages durch die Sportgemeinschaft Geltow. Die Gemeindevertretung ist bereit, bei einem positiven Bescheid, einer hohen Förderquote und einer ausreichenden Haushaltslage im Förderjahr notwendige Eigenmittel zur Verfügung zu stellen.

Das Nutzungskonzept ist nicht Bestandteil der Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Hinweis:

Das vorstehende Protokoll wird vor der Bestätigung durch die Gemeindevertretung veröffentlicht und ist somit erst nach der nächsten Gemeindevertreterversammlung rechtswirksam.

Sitzungstermine 2006

Sitzungstermine 2006

Januar	Woche	Februar	Woche	März	Woche	April	Woche	Mai	Woche	Juni	Woche
1 SO	Neujahr	1 MI		1 MI	OBF	1 SA		1 MO	Maiferien	1 DO	
2 MO		2 DO		2 DO		2 SO		2 DI		2 FR	
3 DI		3 FR		3 FR		3 MO	OBC	3 MI	HA	3 SA	
4 MI		4 SA		4 SA		4 DI	OBC	4 DO		4 SO	Pfingstsonntag
5 DO		5 SO		5 SO		5 MI	OBF	5 FR		5 MO	Pfingstmontag
6 FR		6 MO	GA	6 MO		6 DO		6 SA		6 DI	
7 SA		7 DI	BA	7 DI	KSA	7 FR		7 SO		7 MI	
8 SO		8 MI		8 MI	FLA	8 SA		8 MO		8 DO	
9 MO		9 DO		9 DO		9 SO		9 DI		9 FR	
10 DI		10 FR		10 FR		10 MO		10 MI	GV	10 SA	
11 MI		11 SA		11 SA		11 DI	KSA	11 DO		11 MO	
12 DO		12 SO		12 SO		12 MI	FLA	12 FR		12 DI	GA
13 FR		13 MO		13 MO	GA	13 DO		13 SA		13 MI	BA
14 SA		14 DI		14 DI	BA	14 FR	Karfreitag	14 SO		14 DO	
15 SO		15 MI	HA	15 MI		15 SA		15 MO		15 DI	
16 MO	OBC	16 DO		16 DO		16 SO	Ostersonntag	16 DI		16 FR	
17 DI	OBC	17 FR		17 FR		17 MO	Ostermontag	17 MI		17 SA	
18 MI	OBF	18 SA		18 SA		18 DI		18 DO		18 MO	
19 DO		19 SO		19 SO		19 MI		19 FR		19 DI	
20 FR		20 MO		20 MO		20 DO		20 SA		20 MI	
21 SA		21 DI		21 DI		21 SO		21 MO		21 DI	HA
22 SO		22 MI	GV	22 MI	HA	22 SA		22 MO	OBC	22 DO	
23 MO		23 DO		23 DO		23 SO		23 DI	OBC	23 FR	
24 DI	KSA	24 FR		24 FR		24 MO	GA	24 MI	OBC	24 SA	
25 MI	FLA	25 SA		25 SA		25 DI	BA	25 DO	Chr. Himmelfahrt	25 SO	
26 DO		26 SO		26 SO		26 MI		26 FR		26 MO	
27 FR		27 MO	OBC	27 MO		27 DO		27 SA		27 DI	
28 SA		28 DI	OBC	28 DI		28 FR		28 SO		28 MI	GV
29 SO		29 MI		29 MI	GV	29 SA		29 MO		29 DI	
30 MO		30 DO		30 DO		30 SO		30 DI	KSA	30 FR	
31 DI		31 FR		31 FR		31 MI	FLA	31 MO		31 DO	

- Legende:
- KSA Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport
 - OBC Ortsbeirat Caputh
 - FLA Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften
 - OBF Ortsbeirat Ferch
 - GA Ausschuss für Gewerbe, Tourismus, Ordnung, Sicherheit und Verkehr
 - Schulferien Land Brandenburg
 - BA Ausschuss für Bauen und Umwelt
 - Neujahr arbeitsfrei / Wochenfeiertag
 - HA Hauptausschuss
 - GV Gemeindevertretung

Juli	Woche	August	Woche	September	Woche	Oktober	Woche	November	Woche	Dezember	Woche
1 SA		1 DI		1 FR		1 SO		1 MI	HA	1 FR	
2 SO		2 MI		2 SA		2 MO		2 DO		2 SA	
3 MO		3 DO		3 SO		3 DI	Tag d. Einheit	3 FR		3 SO	
4 DI		4 FR		4 MO	GA	4 MI		4 SA		4 MO	
5 MI		5 SA		5 DI	BA	5 DO		5 SO		5 DI	
6 DO		6 SO		6 MI		6 FR		6 MO		6 MI	HA
7 FR		7 MO		7 DO		7 SA		7 DI		7 DO	
8 SA		8 DI		8 FR		8 SO		8 MI	GV	8 FR	
9 SO		9 MI		9 SA		9 MO		9 DO		9 SA	
10 MO		10 DO		10 SO		10 DI		10 FR		10 SO	
11 DI		11 FR		11 MO		11 MI		11 SA		11 MO	
12 MI		12 SA		12 DI		12 DO		12 MI		12 DI	
13 DO		13 SO		13 MI	HA	13 FR		13 MO	OBC	13 MI	GV
14 FR		14 MO		14 DO		14 SA		14 DI	OBC	14 DO	
15 SA		15 DI		15 FR		15 SO		15 MI	OBF	15 FR	
16 SO		16 MI		16 SA		16 MO		16 DO		16 SA	
17 MO		17 DO		17 SO		17 DI	KSA	17 FR		17 SO	
18 DI		18 FR		18 MO		18 MI	FLA	18 DO		18 MI	
19 MI		19 SA		19 DI		19 DO		19 SO		19 DI	
20 DO		20 SO		20 MI	GV	20 FR		20 MO		20 MI	
21 FR		21 MO	OBC	21 DO		21 SA		21 DI	KSA	21 DO	
22 SA		22 DI	OBC	22 FR		22 SO		22 MI	FLA	22 FR	
23 SO		23 MI	OBF	23 SA		23 MO	GA	23 DO		23 SA	
24 MO		24 DO		24 SO		24 DI	BA	24 FR		24 SO	
25 DI		25 FR		25 MO	OBC	25 MI		25 SA		25 MO	1. Weihnachtsfeiertag
26 MI		26 SA		26 DI	OBC	26 DO		26 SO		26 DI	2. Weihnachtsfeiertag
27 DO		27 SO		27 MI	OBF	27 FR		27 MO	GA	27 MI	
28 FR		28 MO		28 DO		28 SA		28 DI	BA	28 DO	
29 SA		29 DI	KSA	29 FR		29 SO		29 MI		29 FR	
30 SO		30 MI	FLA	30 SA		30 MO		30 DO		30 SA	
31 MO		31 DO				31 DI	Reformationstag			31 SO	Silvester

- Legende:
- KSA Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport
 - OBC Ortsbeirat Caputh
 - FLA Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften
 - OBF Ortsbeirat Ferch
 - GA Ausschuss für Gewerbe, Tourismus, Ordnung, Sicherheit und Verkehr
 - Schulferien Land Brandenburg
 - BA Ausschuss für Bauen und Umwelt
 - Neujahr arbeitsfrei / Wochenfeiertag
 - HA Hauptausschuss
 - GV Gemeindevertretung

Kita-Satzung

Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022; 3056) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I Seite 384) sowie dem § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I. S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee (im nachfolgenden Gemeinde genannt) in der Sitzung am 09. November 2005 die folgende Kindertagesstättensatzung beschlossen:

- § 1 - Geltungsbereich und Rechtsanspruch
- § 2 - Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 - Betreuungszeiten
- § 4 - Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern
- § 5 - Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
- § 6 - Entstehen des Gebührentatbestandes
- § 7 - Höhe der Gebühren
- § 8 - Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten
- § 9 - Tagespflege
- § 10 - Essenversorgung
- § 11 - Sonstige Regelungen
- § 12 - Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 13 - Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsanspruch

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Gemeinde Schwielowsee. Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz / Tagespflegeplatz richtet sich nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes der Gemeinde ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Gemeindeverwaltung (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Gemeindeverwaltung. Die Personensorgeberechtigten / Eltern schließen mit der Gemeinde einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf

zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita nicht älter als 1 Woche sein.

(4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita betreut, so ist eine Kündigungsbestätigung der anderen Kita vorzulegen, sowie den Nachweis, dass keine Beitragsschuld besteht.

(5) Die Personensorgeberechtigten / Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kitasatzung der Gemeinde in ihrer jeweils aktuellen Fassung an.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

Für Kinder bis zur Einschulung

(Krippe: 0 bis 3 Jahre,
Kindergarten: 3 Jahre bis Schuleintritt)

Für Kinder im Grundschulalter

(Hort: Schuleintritt bis Ende Grundschulzeit)

wöchentlicher Betreuungsumfang

Bis 20 Stunden
Bis 30 Stunden
Bis 45 Stunden
Über 45 Stunden

wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 10 Stunden
bis 20 Stunden
bis 25 Stunden
über 50 Stunden

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Bescheid festgestellt. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Die Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leiterin schriftlich vereinbart.

(5) Um in der Kita ein pädagogisch sinnvolles Programm durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9:00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.

(6) Die Gemeinde Schwielowsee setzt Schließzeiten in den Kindereinrichtungen fest. Diese sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita des Ortsteils, sondern in einer anderen Kita der Gemeinde.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten / Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten / Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten / Eltern.

Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dieses der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten / Eltern. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

(2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die Pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der demokratischen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der Pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätten ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere sind hier die Elternversammlungen angesprochen.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern Mitteilung zu geben, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,

- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Der Gemeindeverwaltung ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern Mitteilung zu geben, wenn:

- die Personensorgeberechtigten / Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert

(5) Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung abgefordert werden.

§ 5

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.

(3) Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(4) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätten verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Abgabe von Medikamenten (Ausnahme Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung der Leiterin in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Kita-Leiterin können u. a. von den Personensorgeberechtigten/Eltern folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern,
- Freistellung der Krankenkasse des Kindes,

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass ein sicherer Aufbewahrungsort vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe zulässt. Die Abgabe von Medikamenten ist von der aufsichtsführenden Erzieherin schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 6

Entstehung des Gebührentatbestandes

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes bzw. eines Tagespflegeplatzes haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im

Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 01. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstels der Gebühr mit der noch verbleibenden Anzahl Arbeitstage in diesem Monat ergeben.

(3) Die Betragserhebung erfolgt auf der Grundlage der Gebührenordnung zu dieser Satzung (siehe Anlage). Für Familien mit mehreren Kindern sinkt der bis dahin nach der Anlage errechnete Wert durch jedes weitere Kind um 15 % (statt 10 %) pro Kind, die die Einrichtung besuchen und wird auf volle Eurobeträge gerundet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Sind zwei Personensorgeberechtigte/Eltern vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erziehungsurlaub usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Die sich hieraus ergebende Veränderung des Betreuungsumfanges wird mit einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von insgesamt vier zusammenhängenden Wochen kann, in begründeten Fällen (Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise, Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Schwielowsee nach näheren Vorgaben des § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 10. November 2004.

(7) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.

§ 7

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.

(3) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern zum aktuellen Zeitpunkt. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt bzw. das in Zukunft zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Übertrag bei Selbstständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen
- Unterhaltsleistungen
- Renten
- Kindergeld
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem BaföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern)

Nicht in die Summe der positiven Einkünfte wird das Erziehungsgeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten/Eltern an nicht in der Familie lebende Personen,
- auf Antrag der Gebührenpflichtigen Werbungskosten ausweislich des letzten Steuerbescheides,

(4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern am Vormittag möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühren wird ermittelt, indem der festgesetzte Monatsbeitrag auf einen Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird. Der Elternbeitrag darf aber nicht höher sein, als der festgelegte Höchstbeitrag für eine Betreuungszeit von über 25 Std./Woche. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Personensorgeberechtigten/Eltern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern je angefangene Stunde 10 Euro als Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Personensorgeberechtigte/Eltern (beide Elternteile), die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges (Anlage).

§ 8

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten/Eltern den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens, auch für zurückliegende Kalenderjahre, vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger der Einrichtung den Personensorgeberechtigten/Eltern gegenüber zur Nachberechnung berechtigt.

(3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind bei der Überprüfung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.

(4) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita – Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.

(5) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt,

Elternbeiträge neu festzusetzen. Machen Personensorge-berechtigte/Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 Euro und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes

über die Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde, soweit keine anderweitige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit normiert ist.

§ 9

Tagespflege

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für Kinder, für die eine Betreuung in der Kita nicht möglich ist, kann der Rechtsanspruch durch Tagespflege erfüllt werden.
- (2) Zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und der Gemeinde Schwielowsee wird ein Tagespflegevertrag abgeschlossen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben je nach Alter und Betreuungsbedarf des Kindes einen monatlichen Elternbeitrag gemäß den Angaben dieser Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge und Festsetzung der Betreuungszeiten finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 10

Essenversorgung

- (1) Das Kind wird in der Kindertagesstätte mit Getränken und Obst versorgt. Für Frühstücks- und Vesperangebote sorgen die Eltern.
- (2) Der Träger der Kindereinrichtungen kommt seinem Versorgungsauftrag nach, indem er die Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens schafft.

§ 11

Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben die grundsätzliche Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) In begründeten Fällen können Gastkinder aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird gemäß Anlage mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei einem Wechsel der Altersgruppe von Kinderkrippe zu Kindergarten im laufenden Monat erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt eine Neuberechnung zum 01. des Monats, in dem der erste Schultag des neuen Schuljahres liegt.

§ 12

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Bei Wegfall einer Voraussetzung, die den Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr begründet, endet der Betreuungsvertrag zum Monatsende in dem das Ereignis eintritt.
- (2) Der Betreuungsvertrag endet, sofern er nicht nach § 12 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gekündigt wird, für Kinder die schulpflichtig werden und den Hort nicht besuchen und für Kinder, die die vierte Schuljahrgangsstufe beenden, zum 31.07. des laufenden Jahres.
- (3) Die Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der

Gemeindeverwaltung Schwielowsee maßgebend.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, der Kitasatzung oder der Hausordnung verstoßen.

(6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Beiträgen für Kindertagesstätten und für Tagespflegestellen der Gemeinde Schwielowsee vom 25. Oktober 2000 außer Kraft.

Schwielowsee, den 09.11.2005

gez.: Kerstin Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez.: Roland Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Anlage:

Benutzungsgebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Kommunalen Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)

1. Höhe der Elternbeiträge

Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)	6 % des Einkommens nach § 7 der Satzung
Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)	5 % des Einkommens nach § 7 der Satzung
Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)	4 % des Einkommens nach § 7 der Satzung
Tagespflege	4,5,6 % des Einkommens nach § 7 der Satzung

2. Die Elternbeiträge erhöhen/ermäßigen. sich wie folgt:

Krippe und Kindergarten Prozent des unter 1. errechneten Beitrages

Bis 4 Stunden	75
Bis 6 Stunden	100
Bis 9 Stunden	110
Über 9 Stunden	120

Hort Prozent des unter 1. errechneten Beitrages

Bis 2 Stunden	75
Bis 4 Stunden	100
Bis 5 Stunden	110
Über 5 Stunden	120

3. Mindest- und Höchstbeitrag

Mindestbeitrag in Euro Höchstbeitrag in Euro

Krippe	46,00	270,00
Kindergarten	36,00	220,00
Hort	26,00	140,00

4. Gastkinder (Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben)

Tagessatz in Euro

Krippe	21,00
Kindergarten	16,00
Hort	11,00

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung) wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg i. V. mit der Bekanntmachungsordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 09.11.2005

gez.: Kerstin Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez.: Roland Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Winterdienst Gemeinde Schwielowsee

2005 / 2006

Information aus der Bauverwaltung

Durchführung des Winterdienstes

Nach Auswertung der Submissionsergebnisse wurden für die kommenden 3 aufeinander folgenden Winterperioden nachfolgende Firmen mit der Ausführung der Leistungen beauftragt:

Bereitschaftsnummern

Für den OT Caputh:

Becker + Armbrust GmbH

Wildbahn 100, 15236 Frankfurt (Oder)

NL: Ludwigsfelde

Ansprechpartner:

Herr Ludwig: 0335/5218931, 0171/7788649

Subunternehmer:

Herr Kablitz: 0172/3066069

Fahrer: 0174/9217808

Für den OT Geltow / Wildpark West:

RUWE GmbH

Mühlenstraße 8, 10243 Berlin

Betriebshof Werder

Am Zernsee 16, 14542 Werder (Havel)

Fax: 03327/565978

Betriebshofleiter:

Herr Gregorowitz: 03327/565977, 0151/17123822

Einsatzleiter:

Herr Sven Müller: 0151/17123824

Tourenfahrer:

Herr Uwe Thurley: 0151/17123825

Für den OT Ferch:

WDA Dienstleistungs GmbH

Plötziner Straße 31, 14542 Glindow

Ansprechpartner:

Herr Arnold: 03327 / 468220, 03327 / 468250, 0171 / 8533927

oder Herr Schwarze: 0171 / 8924467

Service-Nr.: 03327 / 730620

Die verantwortlichen Ansprechpartner in der Bauverwaltung sind

für Geltow und Ferch: Herr Schröer, Telefon: 033209/76956

für Caputh: Herr Meier, Telefon: 033209/76955

Darüber hinaus stehen auch für evtl. auftretende Probleme die Mitarbeiter des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit Frau Kliem unter der Rufnummer 033209 / 76920 und Herr Zeeb unter 033209 / 76926 für die Bürger zur Verfügung.

gez.: Meier

SB Bauverwaltung

Informationen der Bauverwaltung zum Ausbau der Weinbergstraße im Ortsteil Caputh

Baubeginn: 10.11.2005

Voraussichtliches Bauende: April 2006

Begonnen wird mit dem ersten Abschnitt von der Anbindung an die Straße der Einheit bis zur Tischlerei Hüller & Lüdecke bzw. Stichweg zum Gemünde.

Bauausführende Firma ist das Unternehmen Adams Bau GmbH mit Sitz in Trebbin.

Für die Klärung der im Zuge des Baugeschehens auftretenden Angelegenheiten sind folgende Ansprechpartner zuständig:

Seitens der Baufirma: der Bauleiter Herr Schick unter Tel.-Nr.: 0172 / 5318573.

Vom Bauüberwachenden Ing.-Büro PST: Herr Schulz unter Tel.-Nr.: 0171 / 4110863

Der Gemeinde Schwielowsee: Herr Meier, Tel.-Nr.: 0170 / 4111437

gez.: K. Murin

Leiterin der Bauverwaltung

Die APM informiert

Der Wertstoffhof in Werder, Hans-Grade-Straße 1 bleibt in der Zeit vom 24.12.2005 bis 31.12.2005 für den Kundenverkehr geschlossen.

Natürlich können die Bürger auch im neuen Jahr Sperrmüll, Elektrogeräte, Schadstoffe und Pappe/Papier während den Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag bis Freitag: 8.30 bis 17.00 Uhr
Samstag: 8.30 bis 12.00 Uhr

kostenfrei abgeben.

Ihr Fachbereich Ordnung und Sicherheit